



Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2020

(Anlage zur Haushaltssatzung 2020
gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA
i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO)

Auszug für den Ortschaftsrat Reuden an der Fuhne

1. Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung

Kann von einer Kommune der Haushaltsausgleich entgegen dem Grundsatz aus § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) dem zugrundeliegenden Haushaltsplan beizufügen. Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erreichen und die stetige Aufgabenerfüllung gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA zu sichern. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge schrittweise abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept wäre gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 überschuldet wäre. Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen trifft dieser Fall nicht zu, da das städtische Eigenkapital im Haushaltsjahr nicht aufgebraucht wird.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Diese beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Im Haushalt 2020 der Stadt Bitterfeld-Wolfen beträgt die Genehmigungsgrenze somit **14.140.760 Euro**. Nachzulesen unter dem Punkt 4. „Liquiditätssicherung“ auf den Seiten 21, 22 dieses Konzeptes.

Der Haushalt 2020 der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfüllt zwar die Anforderungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA, es berechnet sich ein geplanter Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 12.600 Euro, dabei wird aber die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA mit einem satzungsgemäßen Liquiditätskreditrahmen von 41.000.000 Euro auch weiterhin überschritten, sodass erneut ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen ist bzw. die Maßnahmen aus dem Konzept des Vorjahres entsprechend weiter fortzuschreiben sind. Darüber hinaus sind diese Konsolidierungsmaßnahmen in ihrer finanziellen Wirkungsweise nach Möglichkeit noch auszuweiten bzw. durch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen, um so schnell wie möglich zu einer geordneten Haushaltswirtschaft mit einem in allen Teilhaushalten ausgeglichenen Haushalt zurückzukehren. Grundsätzlich ist dabei für jede Einzelmaßnahme der in Zahlen erwartbare bzw. messbare Konsolidierungserfolg auszuweisen.

Gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2020 und der darin enthaltenen mittelfristigen Planvorausschau bis zum Jahr 2023 endet der maximal zu betrachtende Konsolidierungszeitraum im Jahr 2028.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2020 (BA Nr. 291-2019)
ist spätestens mit der Haushaltssatzung 2020 (BA Nr. 292-2019)

durch den Stadtrat zu beschließen und sodann der Kommunalaufsicht vorzulegen.

1.1. Berücksichtigung von Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung

Erstmals zur Haushaltssatzung 2010 musste in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt werden. Seitdem werden die darin verankerten bereichs- und budgetübergreifend definierten Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen kontinuierlich überwacht, abgerechnet, erweitert und jährlich fortgeschrieben.

Ausgangspunkt dabei war die Berücksichtigung der mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. September 2004 gegebenen Hinweise zur Haushaltskonsolidierung. Zudem werden die diesbezüglichen Hinweise der Kommunaufsicht aufgegriffen.

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung werden grundsätzlich alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge sowie alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen überprüft und - wenn möglich - im Rahmen weitergehender oder neuer konzeptioneller Zielsetzungen umgesetzt.

1.2. Verbindlichkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Die dargestellten Maßnahmen gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA sind grundsätzlich verbindlich. Das heißt, für die Gesamtlaufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes besteht eine strikte Bindungswirkung bei der Ausführung des Haushaltsplanes und Aufstellung der Haushaltspläne der Folgejahre. Abweichungen von den Festlegungen, welche grundsätzlich nur bei rechtlich oder tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig sind, werden im Rahmen des Konzeptes maßnahmekonkret erläutert. Zugleich werden (soweit möglich) andere, gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen mit aufgenommen, um die Konsolidierungszielstellung insgesamt im festgelegten Zeitraum zu erreichen.

1.3. Das Haushaltskonsolidierungskonzept als langfristiges Leitbild für künftige Haushalts- und Finanzplanungen

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist grundsätzlich so konzipiert, dass aus den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf der Grundlage von konkreten Zahlen verbindliche Planziele abgeleitet werden können und diese in der Finanzplanung nachvollziehbar ihren Niederschlag finden. Dazu sind in der tabellarischen Aufstellung in der Anlage 1 zu diesem Konzept alle Maßnahmen im Einzelnen detailliert beschrieben und - soweit wie möglich - mit konkreten Terminstellungen und mit ihren haushaltsmäßigen Auswirkungen dargestellt.

Zur besseren Messbarkeit und Veranschaulichung der Zielerreichung werden für die jeweiligen städtischen Produkte und Produktgruppen bereits im Rahmen der Haushaltsplanung und im Rahmen der Rechnungslegung differenzierte Haushaltskennzahlen ausgewiesen. Diese Haushaltskennzahlen sind regelmäßig auch Schwerpunkt bei unterjährigen analytischen Auswertungen und Berichterstattungen zur Haushaltsdurchführung gemäß § 26 KomHVO LSA, den zumindest quartalsweisen städtischen Haushaltsanalysen.

Dem Haushaltskonsolidierungskonzept kommt insofern die wesentliche Bedeutung eines langfristigen Leitbildes für die städtischen Haushalts- und Finanzkennzahlen zu. Es ist grundsätzlich richtungsweisend für die weitere Haushaltsentwicklung und entscheidungsunterstützend in der laufenden Haushaltsdurchführung.

1.4. Berücksichtigung der demografischen Entwicklung

Die Einwohnerzahl der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist in den letzten zehn Jahren deutlich weiter zurückgegangen, jährlich durchschnittlich um 850 Einwohner oder um 1,8%. Dabei ist der Anteil an über 65-Jährigen stetig gestiegen und der Anteil der bis 19-Jährigen stetig gesunken. Gemäß der regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt wird sich dieser Prozess - wie auch landesweit - in Zukunft weiter fortsetzen. So wird bis zum Jahr 2030 ein noch weiterer Rückgang der städtischen Einwohnerzahl um insgesamt ca. 8,5% prognostiziert.

Für kommunalpolitische Entscheidungen ist diese Entwicklung auch im Zusammenhang mit der Entwicklung von Entschuldungsstrategien von Bedeutung. Wenn es der Stadt nicht gelingt, diesen Trend aufzuhalten oder sogar umzukehren, steht bereits heute fest, dass aufgrund des demografischen Wandels künftig insbesondere

- der Bedarf an Kita-Plätzen weiter abnehmen wird,
- ein weiterer Rückgang auch an Grundschuljahrgängen und später an weiterführenden Schulen mit Konsequenzen auch im Bereich des Schulsportes zu verzeichnen sein wird,
- sich das Angebot an freiwilligen Leistungen an der veränderten Bevölkerungsstruktur orientieren muss,
- der erforderliche Personalbedarf für die Aufgabenerledigung entsprechend anzupassen ist,
- sich zu erwartende Einnahmen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen gegenüber dem heutigen Aufkommensniveau eher nicht steigern lassen sondern rückläufig entwickeln werden
- und somit Entscheidungen über die Anschaffung oder die Sanierung von langfristig gebundenem Vermögen mit besonderem Augenmaß zu treffen sind.

Sehen Sie dazu auch die Ausführungen unter Punkt 3.3.3. auf Seite 18 dieses Konzeptes zur Entwicklung der Zahl der Struktureinheiten in der Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Vergleich zur Entwicklung der städtischen Einwohnerzahl seit dem 01.07.2007.

2. Ergebnis der Haushaltsplanung 2020

2.1. Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde

Ausgangspunkt für die Haushaltsplanung 2020 und für die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für 2020 und Folgejahre waren insbesondere die Anforderungen an den Stadthaushalt gemäß den Nebenbestimmungen des Bedarfszuweisungsbescheides vom 19. Juli 2018 sowie die kommunalaufsichtlichen Entscheidungen zum Haushalt des Vorjahres. Gemäß Verfügung vom 22. Januar 2019 hat die Stadt

„...mit der nächsten Haushaltsplanung ihre beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen zu konkretisieren, das Konzept mit weiteren Maßnahmen fortzuschreiben sowie Prüfergebnisse und den in Zahlen messbaren (erwartbaren) Konsolidierungserfolg jeder Einzelmaßnahme darzustellen, um den Abbau der Fehlbeträge und Liquiditätskredite zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Sinne des § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA zu belegen.“

Dabei wurde seitens der Kommunalaufsicht „...insbesondere die Annahme zugrunde gelegt, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen ihre eigene Planprognose für die Folgejahre einhält bzw. noch weiter verbessern kann... Die Umsetzung dieser Absichtserklärung mit konkreten Maßnahmen muss nunmehr in der nächsten Haushaltsplanung erfolgen...“

Die Forderung nach einem absoluten Sparhaushalt besteht weiterhin fort.“

3. Haushaltskonsolidierung für 2020 und Folgejahre

3.1. Ablauf der bisherigen Haushaltskonsolidierung

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2020 der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird erneut nach Maßgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsplanung und -durchführung sowohl eine Fortschreibung als auch ein weiterer Ausbau nebst Ergänzung der erstmals für das Jahr 2010 in einem konzeptionellen Rahmen beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen vorgenommen.

3.2. Fortschreibung und Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

- Geänderte Darstellung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

Unter Zugrundelegung der Verfügungen der Kommunalaufsicht des Landkreises zum Haushalt 2019 erfolgt mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2020 eine überarbeitete Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen gemäß Anlage 1 dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Als solche abgerechnet werden nur noch diejenigen Zielstellungen, für die auch ein in Zahlen messbarer (erwartbarer) Konsolidierungserfolg darstellbar ist. Rein deklaratorische Zielstellungen, an denen die Stadt auch weiterhin festhält, für die im Einzelnen aber kein messbares Ergebnis bestimmt werden kann, werden am Ende der Gesamtaufstellung mit dem Vermerk "DZ" separat ausgewiesen.

- Neu hinzugekommene Maßnahmen (Zusatz "neu")

Dem planmäßigen Fehlbetrag des Vorjahres Rechnung tragend wird das Haushaltskonsolidierungskonzept mit seiner Fortschreibung auf das Jahr 2020 um folgende Maßnahme erweitert:

90/02 „Steigerung des Gemeindeanteiles an der Einkommensteuer“

Infolge dieser Veränderungen verringert sich die Anzahl der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen von bisher 69 um **minus vierzehn** auf nunmehr 45 Einzelmaßnahmen.

3.3. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung

Im Haushaltskonsolidierungskonzept für 2020 und Folgejahre der Stadt Bitterfeld-Wolfen

berechnen sich aus den insgesamt

45 **Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen**

für

11 Maßnahmen kalkulierte **Mehreinnahmen**

und für

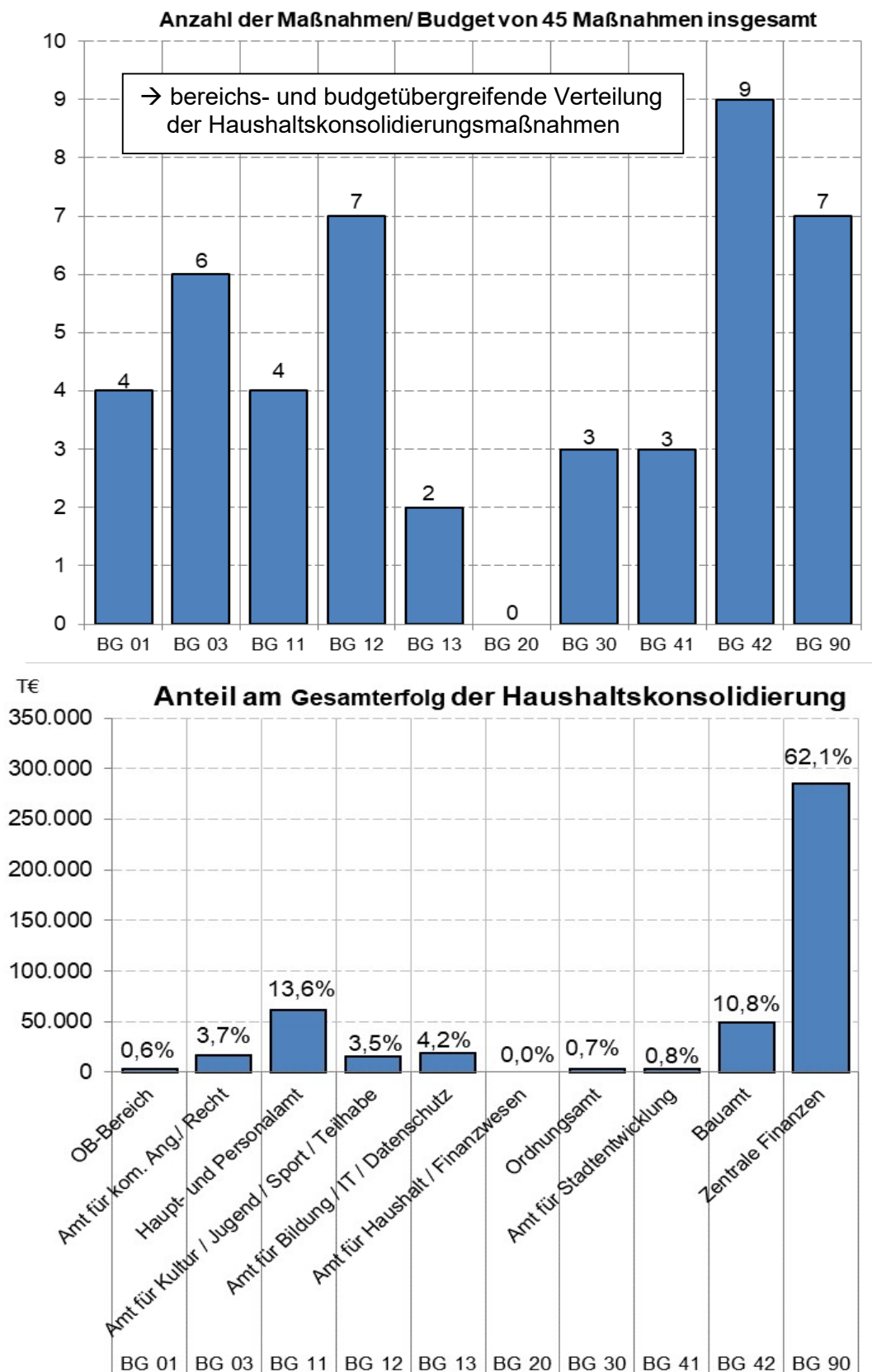
34 Maßnahmen kalkulierte **Einsparungen**.

Für den gesamt betrachteten, maximalen Konsolidierungszeitraum, seit Beginn im Jahr 2010 bis zum Ende der Darstellung im Jahr 2028, ergibt sich ein kalkulierter Gesamterfolg in Höhe von

458.021,4 T€.

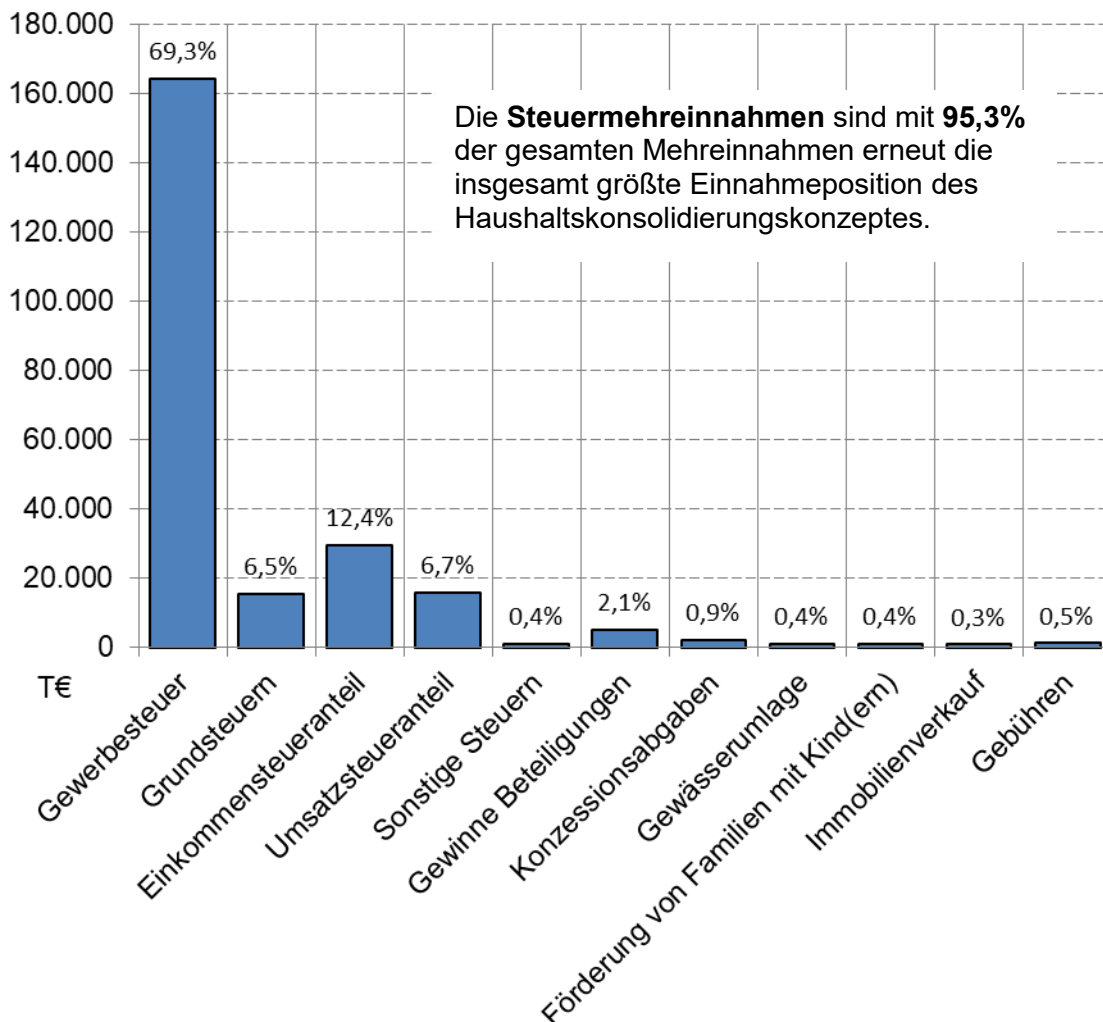
- Davon entfällt auf kalkulierte Mehreinnahmen ein Teilbetrag von **237.220,0 T€** (=51,8% des Gesamterfolgs)
- und auf kalkulierte Einsparungen ein Teilbetrag von **220.801,4 T€** (=48,2% des Gesamterfolgs).

3.3.1. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung nach Budgets



3.3.2. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung nach Kategorien

➤ Mehreinnahmen (insgesamt **237.220,0 T€**)

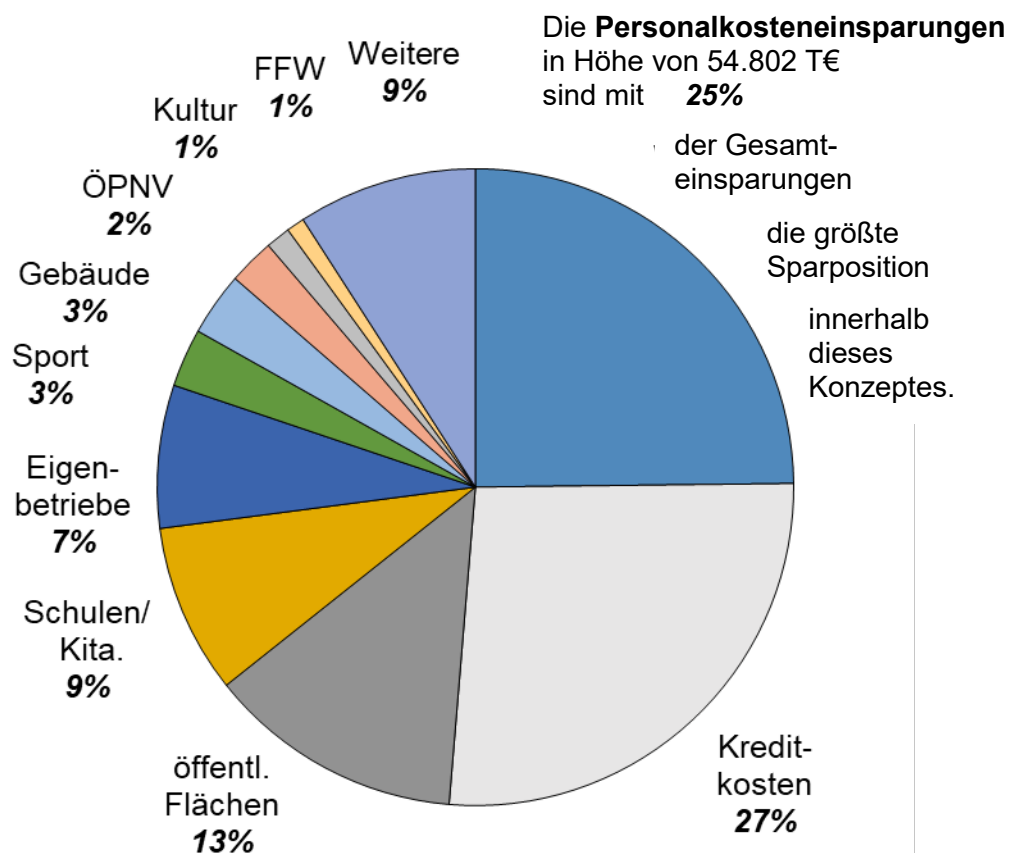


Darunter bilden die **Realsteuermehreinnahmen** mit einem alleinigen finanziellen Gesamtumfang von **+179.708 T€** den Hauptschwerpunkt dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

- Werthaltigste Einzelmaßnahme des Konzeptes ist die darunter kalkulierte Erhöhung der **Gewerbesteuereinnahmen** mit einem alleinigen konzeptionellen Mehraufkommen von **+164.366 T€**.

Den Realsteuermehreinnahmen stehen aber auch von der Stadt abzuführende, steuerkraftabhängig ermittelte Umlagen, wie die Gewerbesteuer-, die Finanzkraft- und die Kreisumlage gegenüber, sodass davon der Nettoertrag für den Stadthaushalt deutlich geringer ausfällt.

➤ Einsparungen
(insgesamt **220.801,4 T€**)



3.4.

Die weiteren Einsparungen betreffen:

Friedhofs- und Bestattungskosten	3,3%
Jugendclub/ Trägerwechsel	1,2%
Denkmalschutz	0,9%
Bibliotheken	0,8%
Freibäder	0,6%
Reduzierung städtische Notunterkünfte	0,6%
besondere Feste	0,5%
Reduzierung des zentralen ortsteilbez. Fonds	0,5%
Reduz. Verfügungs-/ Geschäftsmittel OB	0,2%
Winterdienst	0,1%
Presse und Öffentlichkeitsarbeit	0,1%
Beteiligungen (Sonstiges)	0,1%
Straßenbeleuchtung	0,1%
Zuwendungen Geburten/ Eheschließungen	0,1%
Kulturhaus	0,1%
Streichung Invest.-Maßnahme Dorferneuerung	0,0%
	<u>9,1%</u>

Abrechnung der Erfolge der Haushaltskonsolidierung

3.4.1. Erfolge insgesamt

In der Aufrechnung sowohl aller bereits erzielten als auch der kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge gemäß dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2020 ergibt sich im betrachteten, maximalen Haushaltskonsolidierungszeitraum bis zum Ende des Jahres 2028 (bis nach dem Erreichen der Konsolidierungszielstellung) im Ergebnishaushalt ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

457.186 T€

und im Finanzhaushalt ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

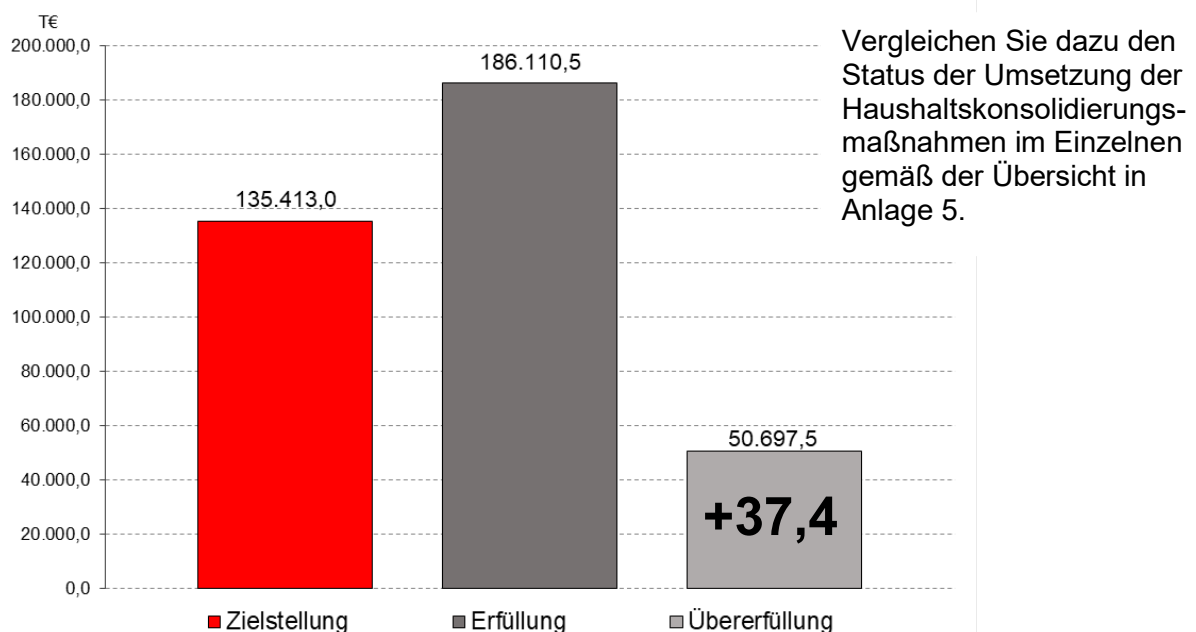
458.021 T€.

Somit wären in kalkulatorischer Vorausschau auf das Jahr 2028 in diesen beiden Teilhaushalten ohne die städtische Haushaltskonsolidierung um diese Beträge entsprechend höhere kumulierte Fehlbeträge zu erwarten. Die Entwicklung der plangemäß kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge stellt sich im zurückliegenden Zeitraum seit Beginn der Haushaltskonsolidierung wie folgt dar:

3.4.2. Entwicklung der Gesamterfolge

Konsolidierungserfolge insgesamt	mit HH-Satzung 2017	HH-Satzung 2018	HH-Satzung 2019	HH-Satzung 2020
⇒ im Ergebnishaushalt	321.796 T€	366.707 T€	402.609 T€	457.186 T€
⇒ im Finanzhaushalt	322.544 T€	367.543 T€	403.444 T€	458.021 T€

3.4.3. Erfüllung der Maßnahmen insgesamt mit den Jahresabschlüssen 2010 bis 2018



3.5. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung

Ergebnis der Haushaltskonsolidierung des Vorjahres (2019)

Erstmals im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2019 gelingt es konzeptionell - unter Berücksichtigung der mit dem Bescheid des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Juli 2018 bewilligten und am 07. November 2018 kassenmäßig eingegangenen Bedarfszuweisung für die Jahre 2010 bis 2012 - eine vollständige Rückführung der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen sowie der im weiteren Verlauf noch zu erwartenden Defizite im gesetzlich dafür vorgesehenen Konsolidierungszeitraum gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA nachzuweisen.

- Zum Ausgleich des Fehlbetragsvortrags im Ergebnishaushalt berechnet sich danach bis zum Ende des Jahres 2027 insgesamt ein zudem erzielbarer Überschuss in Höhe von +1.500 T€
- sowie ein ausgeglichener kumulierter Fehlbetrag im Finanzhaushalt und damit kalkulatив die vollständige Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite.

Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2020

Mit Fortschreibung und Erweiterung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 und Planvorausschau auf die Folgejahre werden die Planprognosen aus dem Konzept des Vorjahres grundsätzlich eingehalten.

Der kalkulierte Überschuss im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung aus Sicht des Vorjahres verringert sich mit der Ergebnisplanung 2020 im Rahmen der Planvorausschau auf die Jahre 2021 bis 2023 sowie im Zusammenhang mit der im Weiteren kalkulierten und nicht kennzahlenmäßig unteretzten konzeptionellen Planvorausschau auf das Jahr 2027 insgesamt

von	+1.500,0 T€
um	-1.500,0 T€
auf	+0,0 T€.

Die konzeptionellen Vorgaben für den Finanzhaushalt werden insgesamt eingehalten.

Die Gesamtveränderung des Ergebnisses der Haushaltskonsolidierung ist ursächlich auf die unter Punkt 2.2. dieses Konzeptes beschriebenen Teilveränderungen und auf deren Fortschreibung im nicht kennzahlenmäßig unteretzten Zeitraum von 2024 bis 2027 zurückzuführen - entsprechend auch der Darstellung:

„Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2020 und Folgejahre;
Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2019“

gemäß Anlage 3 dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Zum Ende des nunmehr insgesamt betrachteten, maximalen Konsolidierungszeitraumes/ zum Ende des Jahres 2028 berechnet sich ein kalkulierter kumulierter Jahresüberschuss in Höhe von

+6.801,3 T€.

4. Liquiditätssicherung

4.1. Liquiditätsplan für das Haushaltsjahr 2020

Um darzustellen, dass die für die Auszahlungen der Stadtkasse erforderlichen Kassenmittel (voraussichtlich) rechtzeitig verfügbar sein werden, wurde auch mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2020 nach sachgerechter Zuordnung und zum Teil auch Schätzung zu erwartender Fälligkeiten (in Anlehnung an entsprechende Vorjahresentwicklungen) für die plangemäßen Einzahlungs- und Auszahlungspositionen ein Liquiditätsplan im Sinne von § 19 GemKVO aufgestellt.

Ausgangspunkt für das Jahr 2020 bildet der gemäß der Haushaltsanalyse zum Buchungstichtag 19.08.2019 für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 erwartete kumulierte Finanzmittelbestand in Höhe von **-37.761.535,02 €**. Darin mit eingerechnet sind die begründeten, sich im Haushaltsverlauf 2019 insgesamt voraussichtlich mindestens in Höhe von +325.612,45 € gegenüber der ursprünglichen Finanzplanung 2019 auch finanzwirksam auswirkenden Haushaltsverbesserungen.

Zur Finanzierung des Haushaltsjahres 2020 wird sodann ein Liquiditätsbedarf gemäß Gesamtfinanzplan 2020 mit Ein- und Auszahlungen im Saldo von insgesamt **-237.800 €** zugrunde gelegt.

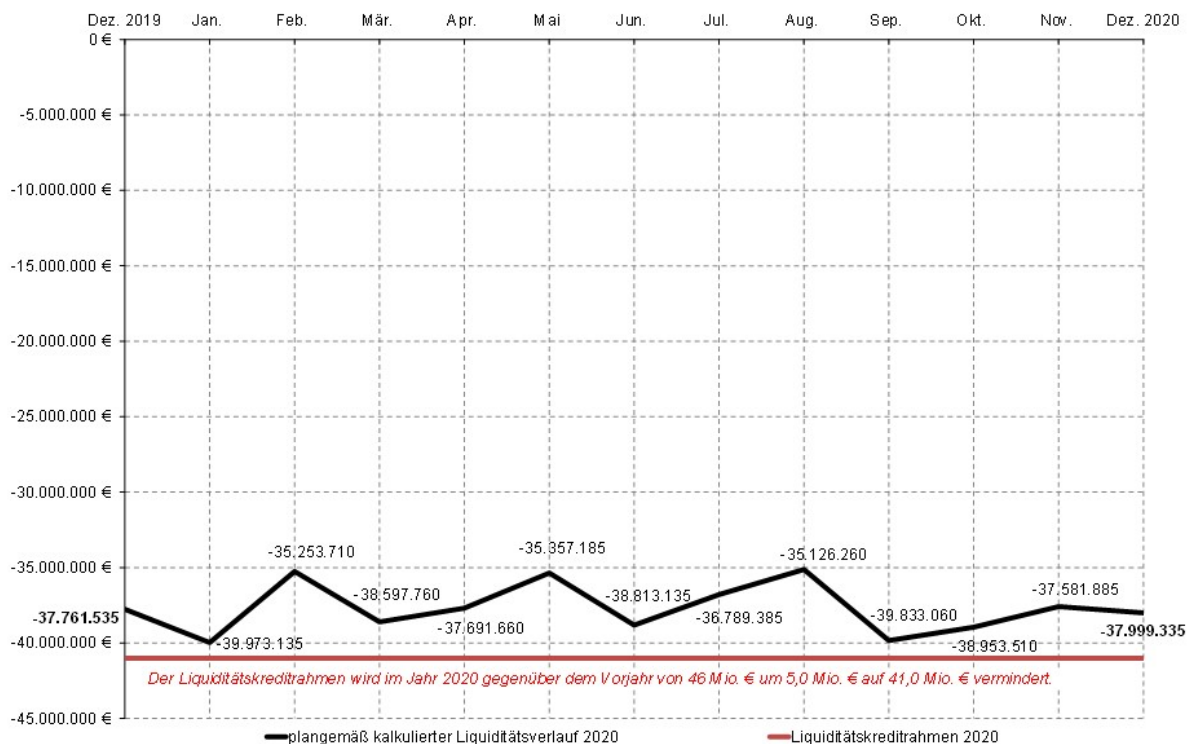
Plangemäß ist insofern für das Jahresende 2020 von einem kalkulierten Liquiditätsstand in Höhe von **-37.999.335,02 €** abzüglich eines zu erwartenden negativen Saldos aus der Abarbeitung der Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von **-3.384.400 €** mit Gegenrechnung des Saldos aus der voraussichtlich auch in Höhe von **+3.384.400 €** erforderlich werdenden Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2021 auszugehen. *Sehen Sie dazu auch die Ausführungen in Anlage 4 dieses Konzeptes.*

Unter Berücksichtigung der in der Haushaltsdurchführung üblicherweise zu erwartenden Liquiditätsschwankungen kann nach dem Prinzip des vorsichtigen Kaufmannes der Liquiditätskreditrahmen gemäß § 4 der Haushaltssatzung in Höhe von 46.000.000 € aus dem Jahr 2019 für das Jahr 2020 um 5.000.000 € auf 41.000.000 € abgesenkt werden.

Der für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Liquiditätskreditrahmen ist damit erneut auch genehmigungspflichtig durch die Kommunalaufsicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA, da er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß Finanzplan 2020 übersteigt:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.703.800 Euro
davon ein Fünftel	14.140.760 Euro

4.2. Liquiditätsbetrachtung mit monatlicher Vorausschau bis zum Jahresende 2020



4.3. Liquiditätsverlauf von 2021 bis 2023 gemäß der mittelfristigen Planvorausschau

Entsprechend der mittelfristigen Planvorausschau werden für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 jährlich wieder jeweils positive Salden aus Gesamteinzahlungen und -auszahlungen erwartet.

Die Jahre schließen im Einzelnen wie folgt ab:

- das Jahr 2021 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von **+2.595.000 €**,
- das Jahr 2022 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von **+4.341.400 €** und
- das Jahr 2023 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von **+3.612.200 €**.

Es berechnet sich gemäß der Planprognose ein mittelfristig im Zeitraum von 2021 bis 2023 insgesamt erwarteter Finanzmittelüberschuss in Höhe von **+10.548.600 €**. Einschließlich des plangemäßen Finanzmittelfehlbetrages aus dem Jahr 2020 in Höhe von -237.800 € ergibt sich somit für den gesamt betrachteten Planungszeitraum von 2020 bis 2023 ein insgesamt erwarteter Finanzmittelüberschuss in Höhe von **+10.310.800 €**.

Auch innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes wird die Genehmigungsgrenze des Liquiditätskreditrahmens nach § 110 Abs. 2 KVG LSA voraussichtlich dauerhaft überschritten. Ein Unterschreiten dieses Grenzwertes ist dann erst im Verlauf des erweiterten Konsolidierungszeitraumes zu erwarten.

5. Ergebnisanalyse, Fazit und Ausblick

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen befindet sich seit Jahren in der Haushaltskonsolidierung und nimmt diese Verpflichtung ernsthaft und mit großem, kontinuierlichem Engagement wahr. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 und der mittelfristigen Planvorausschau bis 2023 einschließlich des erweiterten erforderlichen Zeitraumes der Haushaltskonsolidierung bis zum Ende des Jahres 2027 gelingt es die im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Vorjahres getroffenen Prognosen für die Defizitentwicklung im städtischen Haushalt insgesamt grundsätzlich einzuhalten.

Auf dieser kennzahlenmäßigen Grundlage und zudem basierend auf dem Vorhalten einer effizienten schlanken Verwaltungsstruktur ist es somit möglich, innerhalb des maximalen konzeptionellen Zeitraumes, bis zum Ende des Haushaltsjahres 2028

- den vollständigen Abbau des Fehlbetragsvortrags bereits im Jahr 2027
- mit einem darüber hinausgehend kalkulierten Jahresüberschuss 2028 in Höhe von 6.801,3 T€

sowie

- die vollständige Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite auf null € ebenso bereits im Jahresverlauf 2027

darzustellen.

Es darf dabei aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gültigkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und damit die Pflicht zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, zu deren jährlichen Fortschreibung und gegebenenfalls Erweiterung und Ausbaues bis zum erreichten vollständigen Abbau der Altfehlbeträge und zur Reduzierung der Liquiditätskreditinanspruchnahme auf ein nach § 110 KVG LSA vertretbares Maß besteht.

In der Konsequenz dessen ist die Einhaltung der Zielstellungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes stets auch im Zusammenhang mit der weiteren Haushaltsentwicklung zu überwachen und sind diese bei sich ändernden Rahmenbedingungen auch weiterhin stetig anzupassen. Dabei ist stets nach der Maßgabe zu verfahren:

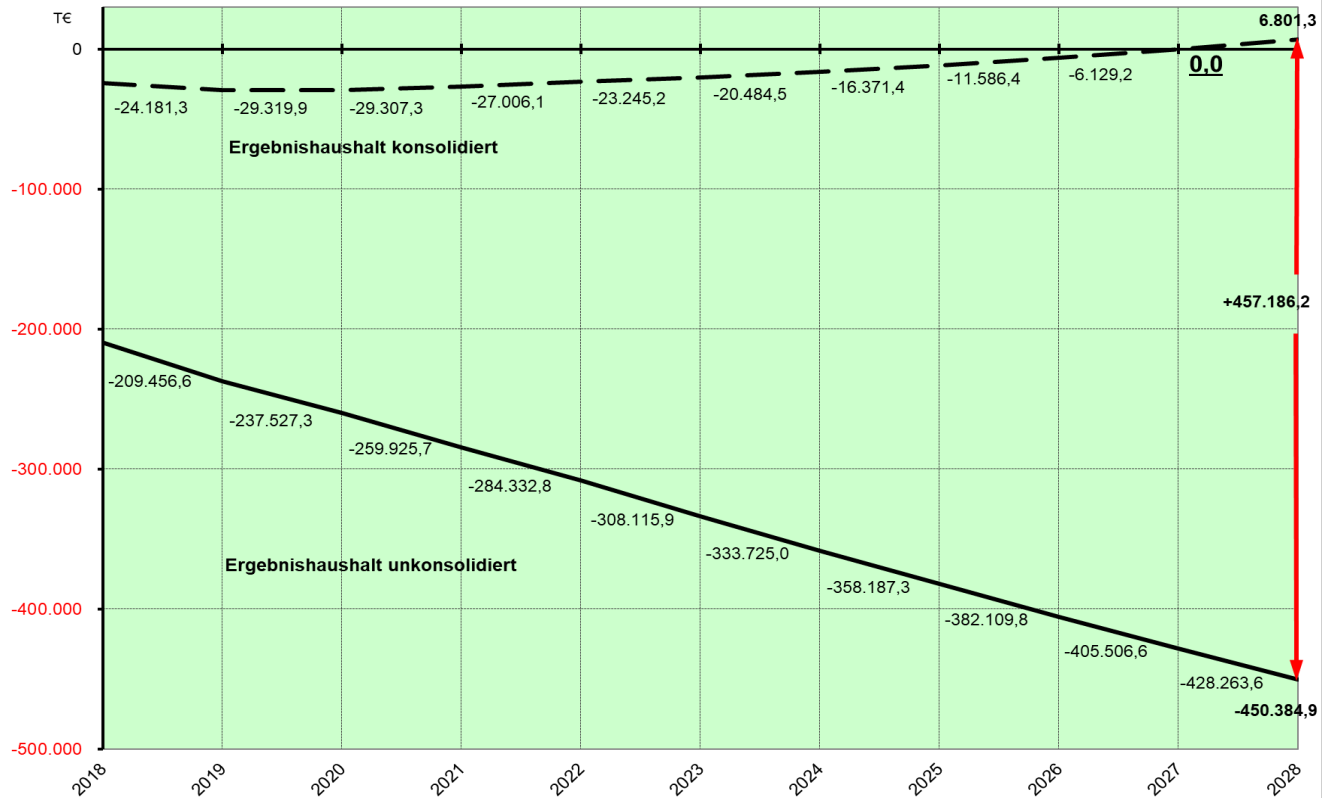
- die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit des Haushaltes dauerhaft sicherzustellen

und darüber hinaus

- die Verringerung der Inanspruchnahme von Liquiditätskreditmitteln noch schneller und deutlicher voranbringen zu können, um schnellstmöglich wieder zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zurückzukehren.

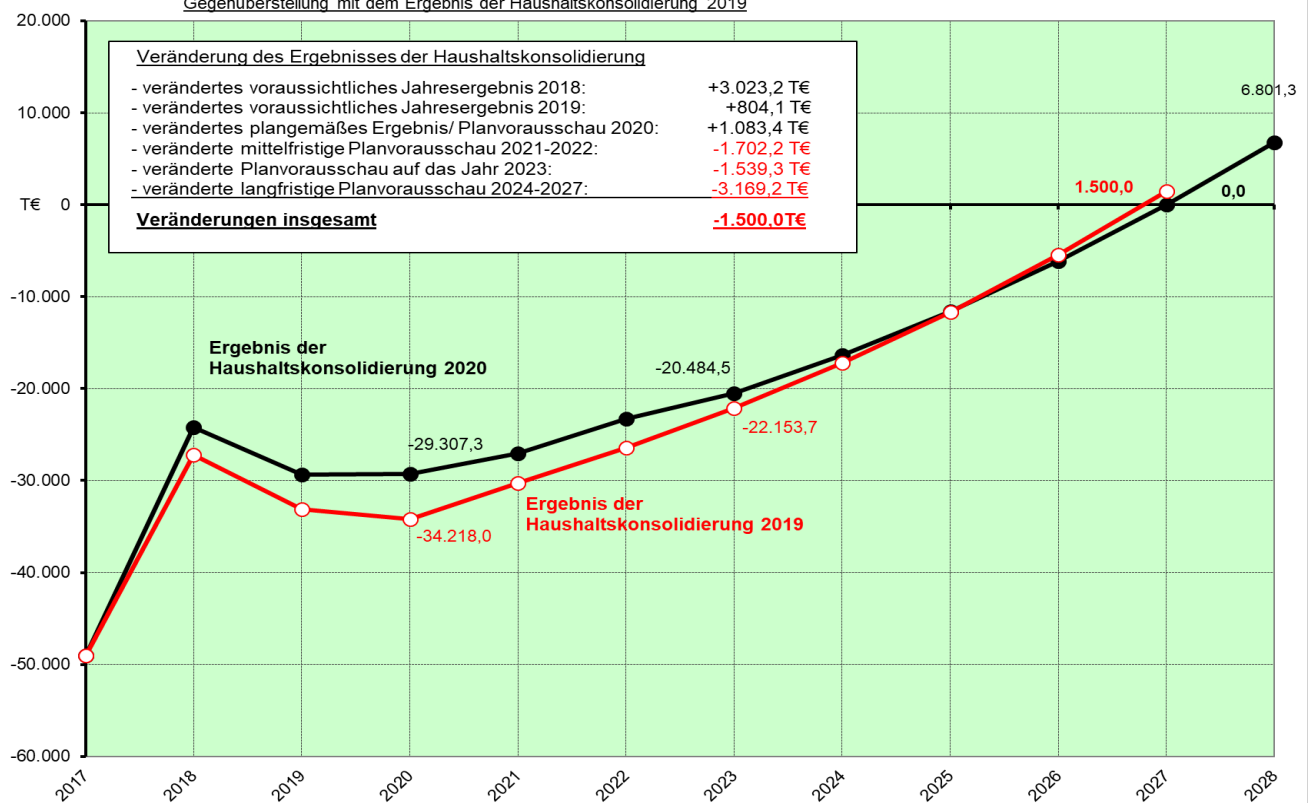
Stadt Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2020 und Folgejahre

Anlage 2: Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2020 und Folgejahre gemäß langfristiger Ergebnisplanung und -kalkulation



Stadt Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2020 und Folgejahre

Anlage 3: Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2020 und Folgejahre, Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2019



Stadt Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2020 und Folgejahre

Anlage 4: Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2020 und Folgejahre gemäß langfristiger Finanzplanung und -kalkulation

